

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

05. Oktober 2023

Rundschreiben Nr. 14-2023

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erfüllung der Aufgaben des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden die Leistungsberechtigten gemäß § 106 Absatz 1 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Entsprechend § 2 Absatz 1 AGSGB IX werden die Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung dieser individuellen Leistungsangelegenheit herangezogen.

An uns wurde von den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Betreuungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie vom Fachausschuss IV der BAGüS herangetragen, dass bei einer Vielzahl der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe keine Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten gemäß § 106 SGB IX erfolgt.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe setzt erhöhte Anforderungen an eine kompetente umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Sie ist die Grundlage für eine selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zudem soll hiermit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen werden.¹

Weiterhin handelt es sich bei der Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe um einen einklagbaren Rechtsanspruch auf eine Dienstleistung.²

¹ Deutscher Bundestag Drucksache 18/9522, S. 280

² Wehrhahn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., § 106 SGB IX (Stand: 21.11.2022) Rn. 8

Wir bitten Sie dementsprechend zukünftig darauf zu achten, dass eine Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten entsprechend der Vorgaben des § 106 SGB IX erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag